

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Untere Döllnitz für das Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund von § 16 SächsEigBVO i.V.m. § 72 ff. SächsGemO hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Untere Döllnitz am 17.11.2025 folgende Satzung für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan mit

Erträgen von	7.136.000,00 € und
Aufwendungen von	6.267.000,00 €
voraussichtlicher Jahresüberschuss	869.000,00 €

im Liquiditätsplan mit dem

Mittelzu- und Mittelabfluss aus

- laufender Geschäftstätigkeit	2.240.000,00 €
- der Investitionstätigkeit	- 4.608.000,00 €
- der Finanzierungstätigkeit	2.977.000,00 €

2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen

Kreditermächtigung von

4.080.000,00 €

3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von

0,00 €.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Die Umlage für die betriebliche Straßenentwässerung beträgt gemäß Erfolgsplan 2026 für

die Stadt Oschatz	197.598,27 €
die Gemeinde Liebschützberg	46.395,59 €
die Gemeinde Naundorf	19.497,58 €

die Stadt Dahlen

97.863,37 €.

Die investive Umlage der Mitgliedsgemeinden für die Straßenentwässerung im Jahr 2026 beträgt für

die Stadt Oschatz	7.500,00 €
die Gemeinde Liebschützberg	7.500,00 €
die Gemeinde Naundorf	7.500,00 €
die Stadt Dahlen	7.500,00 €

Oschatz, den 12.01.2026



Cathleen Kramm
Stellvertretende Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oschatz, den 12.01.2026



Cathleen Kramm
Stellvertretende Verbandsvorsitzende

Abwasserverband
"Untere Döllnitz"



WIRTSCHAFTSPLAN

- Abwasserbeseitigung -

für das Wirtschaftsjahr 2026

mit

**Finanzplanung: Erfolgs- und Liquiditätsplan
2024 - 2029**

Oschatz, den 30.09.2025

Inhaltsübersicht

I.	Vorbericht	
I.1	Rechtliche und wirtschaftliche Ausgangssituation	1 - 2
I.2	Rückblick auf das Wirtschaftsjahr 2025	3 - 5
I.3	Zum Planjahr 2026	6
I. 4	Ausblick auf die Folgejahre	7 - 8
II.	Erfolgsplan 2026	
	Übersicht gemäß § 18 SächsEigBVO	10
	Erläuterungen zum Erfolgsplan 2026	11 - 14
III.	Liquiditätsplan 2026	
	Mittelzu- und Mittelabfluss (gem. § 19 SächsEigBVO)	16
IV.	Kassenkredite/ Stellenübersicht	17

Anlagen :

Investitionsplan/ Baumaßnahmen 2026 bis 2029	1 - 4
Beschreibung der Baumaßnahmen 2026	1 - 10
Entwicklung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	1

I. Vorbericht

I.1 Rechtliche und wirtschaftliche Ausgangssituation

Der Abwasserverband "Untere Döllnitz" wurde auf der Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgegesetz - WVG) vom 12.02.1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405) und der Kommunalverfassung durch die Mitgliederversammlung am 10. Juli 1991 als Zweckverband gegründet.

Im Jahre 1995 durch Gesetz (... zur Ordnung der Rechtsverhältnisse der Verwaltungsverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände im Freistaat Sachsen vom 15.01.1998) und im Jahre 2003 aufgrund eines Urteils des SächsOVG erfolgte eine Umgründung/Sicherheitsneugründung des Verbandes, der damit auf die Grundlagen des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) gestellt wurde.

Mit Wirkung vom 02. Juli 2004 ist die Stadt Dahlen dem Abwasserverband "Untere Döllnitz" beigetreten.

Die letzte Änderung der Verbandssatzung erfolgte durch Beschluss der Verbandsversammlung am 20.09.2021 und wurde nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vom 18.10.2021 im Sächsische Amtsblatt Nr. 47 vom 25.11.2021 bekannt gemacht.

Zum Beginn des Wirtschaftsjahres 2026 gehören die Städte Dahlen und Oschatz sowie die Gemeinden Liebschützberg und Naundorf mit allen Ortsteilen zum räumlichen Wirkungskreis des Verbandes.

Sitz des Verbandes ist Oschatz.

Der Abwasserverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Organe des Zweckverbandes sind:

- Verbandsvorsitzender
- Verwaltungsrat
- Verbandsversammlung

Verbandsvorsitzender ist Herr David Schmidt, Oberbürgermeister der Stadt Oschatz.

Aufgabe des Zweckverbandes ist die Beseitigung des Abwassers im Gebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinden gem. § 48 ff. SächsWG. Der Verband besitzt die Entgelthoheit im gesamten Verbandsgebiet.

In der Verbandsversammlung vom 12.11.2001 wurde die Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsrechts ab dem 01.01.2002 beschlossen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Abwasserverband erstrebt aus seiner Tätigkeit keinen Gewinn. Ein Stammkapital wurde in der Satzung des Abwasserverbandes nicht festgesetzt.

Die Durchführung der Abwasserbeseitigung erfolgt im Wirtschaftsjahr 2026 im gesamten Verbandsgebiet auf der Grundlage der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) vom 24.10.2016 und der Gebührensatzung (GebS) vom 06.11.2023 (für die Jahre 2024 bis 2027). Die weiteren Satzungen sind auf der Homepage des Verbandes <https://abwasser-oschatz.de/satzungen/> ersichtlich.

Der Abwasserverband hat zur Organisation der Abwasserentsorgung nach den Vorschriften des SächsKAG zwei anlagenbezogene Einrichtungen gebildet (§ 9 Abs. 2 SächsKAG).
Bis zum 31.12.2027 gelten folgende wesentliche Gebührensätze:

→ Einrichtung Altverband:

- Schmutzwasserbeseitigung mit Klärung	1,95 €/m ³
- Schmutzwasserbeseitigung (Überlaufwasser)	1,86 €/m ³
- Niederschlagswasserbeseitigung	0,62 €/m ²
- Entsorgung von abflusslosen Gruben	30,10 €/m ³
- Entsorgung von Kleinkläranlagen	53,76 €/m ³ .

Die Grundgebühr für die Bereithaltung der Leistung pro Monat Schmutzwasserentsorgung beträgt
für

1. Grundstücke deren Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine öffentliche Kläranlage gereinigt wird	14,24 € je Grundstück und WE-GW
2. Grundstücke deren Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet und nicht durch eine öffentliche Kläranlage gereinigt wird	8,40 € je Grundstück und WE-GW

→ Einrichtung Dahlen:

- Schmutzwasserbeseitigung mit Klärung	2,92 €/m ³
- Schmutzwasserbeseitigung (Überlaufwasser)	1,94 €/m ³
- Niederschlagswasserbeseitigung	1,01 €/m ² .

Die Grundgebühr für die Bereithaltung der Leistung pro Monat Schmutzwasserentsorgung beträgt
Für

1. Grundstücke deren Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein öffentlichtes Klärwerk gereinigt wird	12,10 € je Grundstück und WE-GW
2. Grundstücke deren Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet und nicht durch ein öffentliches Klärwerk gereinigt wird	7,00 € je Grundstück und WE-GW.

I.2 Blick auf das Jahr 2025

Auch im Jahr 2025 reagiert der Markt nach wie vor auf eintretende Störungen in der Regel mit höheren Preisen.

Besonders auffällig ist immer noch der Energiesektor, bei dem schon kleinste Störungen in den Sparten Strom, Gas, Rohöl, Kohle und CO₂-Preis zu galoppierenden Auf- und Abschwüngen führen.

Für unseren Bereich der Abwasserentsorgung sind zum Teil massive Verteuerungen bei Betriebsstoffen und bei den Baupreisen festzustellen. Die Auswirkungen auf die Kostenstrukturen des Verbandes werden somit merkbar bleiben.

Die Lieferzeiten für unsere Bestellungen haben gleichfalls deutlich zugenommen. Bei den Verbrauchsmaterialien stehen somit die Zeichen definitiv auf Vorratshaltung. Ob gleiches auch für Ersatzaggregate und/oder -teile sinnvoll sein könnte, wird noch überprüft.

Im Blick auf die wasserwirtschaftlichen Gesetzes- und Verordnungslage schwingt immer noch die Verabschiedung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie vom 10.04.2024 nach, die am 01.01.25 in Kraft getreten ist und bis Juli 2027 in nationales Recht umgesetzt werden muss. Die aus der neuen KA-RL auf die betroffenen Akteure zukommenden Änderungen werden nach unserem Verständnis auch für uns wieder anspruchsvoll sein.

Schwerpunkte setzt die Richtlinie bei der Eigenenergieerzeugung, der Senkung der Treibhausgasemissionen (THG), der Überwachung von Gesundheitsparametern (aus den Erfahrungen der Covid-Zeit), der Vermindeung des Eintrags von Mikroschadstoffen in Gewässer und dem weiteren Abbau der in Gewässer eingeleiteten Nährstoff-Frachten.

Zudem ist zu erwarten, dass die KA-RL in der Umsetzung in Bundesrecht zur Anpassung weiterer Gesetze, Verordnungen und technischen Regeln führt.

In der ganzen Aufregung um die KA-RL sind weitere EU-Regelungen, wie z.B. der Erlass der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur vom 24.06.24 nicht so sehr ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt. Speziell diese Verordnung gibt aber u.a. vor Wälder wieder aufzuforsten sowie Moore und Flüsse wieder in ihren natürlichen Zustand zurückzuversetzen, was also schon heute auf jegliche kommunale Entwicklungsplanungen durchschlägt.

Der Bereich des Bundesrechts ist nach wie vor durch die weiterhin intensive fachübergreifende Diskussion der eigentlich anstehenden weiteren Verschärfung des Düngemittelrechts geprägt. Auswirkungen hätte dies auf den Entsorgungsweg Landwirtschaft für den Klärschlamm aus so kleinen Kläranlagen, wie den unseren. Als Folge der aktuellen Preissteigerungen (und den damit eingetretenen Verzögerungen von im Bau oder in Planung befindlichen Projekten) taumelt die Fachwelt derzeit noch zwischen der Besorgnis zu einem nicht fristgerechten Ausbau der Rückgewinnungskapazitäten für Phosphor (bis 2029) und der Entstehung von Überkapazitäten. Alle Vorhaben, die jetzt (erst) neu aufgelegt werden, werden sich somit mit diesem Spannungsfeld auseinandersetzen müssen. Zumindest ist Mitte 2025 ein erstes, aus Klärschlammasse zurückgewonnenes Phosphorprodukt, für den Einsatz im ökologischen Landbau freigegeben worden. Vielleicht ist dies das erste Licht am Ende des Tunnels.

Für den Abwasserverband sehen wir zurzeit kein erfolgversprechendes Projekt in der näheren Umgebung, dem man sich anschließen könnte. Wir gehen deshalb für den mittelfristigen Planungsbereich davon aus, die Frage der Klärschlammensorgung und ab 2029 dann ggf. der P-Rückgewinnung nach wie vor am Markt lösen zu müssen.

Das sächsische Umweltministerium (SMEKUL) hat am 17.12.2024 seinen Erlass „*Weitergehende Eliminierung von Phosphoreinträgen aus Kläranlagen in die Oberflächenwasserkörper als Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie für den sächsischen Teil der Einzugsgebiete Elbe und Oder*“ verabschiedet, über den wir mit mail vom 21.03.2025 durch das Landratsamt informiert wurden.

Hieraus werden sich die erwarteten erhöhten Reinigungsanforderungen für die Kläranlagen Oschatz und Dahlen ableiten.

Der Verband hat sich auch im ablaufenden Jahr weiter den Anforderungen aus der EU-Datenschutzgrundverordnung und der Verbesserung der IT-Sicherheit gewidmet. Denn auch wir sind ständig Angriffen per Phishing-Mails und ähnlichem ausgesetzt. Hier hat sich ein neues Dauerthema etabliert, welches auch zu neuen ständigen Mittelabflüssen für Schutzmaßnahmen führt.

Wie im letzten Bericht schon aufgeführt, haben wir uns verstärkt dem Thema der Erneuerung der in den Anlagen des Verbandes verbauten speicherprogrammierbaren Steuerungen (SPS) widmen müssen, so dass der Technische Betrieb für das Planjahr 2026 schon erste Umsetzungen in den Plan für die Beschaffung von beweglichen Anlagegütern aufgenommen hat.

Diese Arbeiten werden uns nun einige Jahre begleiten.

Im Bereich des Arbeitsschutzrechts werden wir nach wie vor durch ständige Änderungen in Bewegung gehalten. Aktuell sind wir durch die Änderungen der DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, der Gefahrstoffverordnung, der DGUV-Information 210-007: Manipulation von Schutzeinrichtungen und des Mutterschutzgesetzes betroffen und arbeiten die neuen Anforderungen gemeinsam mit unserer Sicherheitsschutzingenieurin in unsere Abläufe ein.

Dass Änderungen beim Arbeitsschutz durchaus auch ihre Zeit benötigen, um bis zur letzten Einheit bekannt zu werden, wurde uns aktuell hinsichtlich des Verbotes von Normalkraftstoff für handgeführte Maschinen und Geräte mit 2-Takt-Verbrennungsmotoren klar. Der Einsatz von konventionellen Kraftstoffen hierbei ist seit 2017 als krebsfördernd eingestuft und damit verboten. Wir haben nun umgehend Sonderkraftstoff bestellt.

Ein Schwerpunkt der Verbandsarbeit bleibt das Thema Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des Verbandes und Generalentwässerungsplan (GEP) Oschatz, letzteres allgemein bedingt durch den entsprechenden Erlass der LDS aus 01/2017 zum Mischwasserhandlungskonzept (HKMiWa) und konkret durch die Aufforderung der Wasserbehörde vom 04.12.2017 zur Überarbeitung des GEP und Kalibrierung des rechentechnischen Modells der Oschatzer Kanalisation. Der vorstehend genannte Erlass HKReWa stellt nun auch an diese Arbeitsgrundlagen des Verbandes erweiterte Anforderungen.

In Auswertung unserer Erfahrungen mit dem GEP Oschatz wurde in 2024 auch die Überarbeitung des GEP Dahlen (letzte Fassung 2013), gleichfalls wieder in Zusammenarbeit mit dem IWS Leipzig, begonnen. Die Überarbeitung ist noch im Gange.

I.3 Zum Planjahr 2026

Nach den derzeitigen Terminierungen soll der Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 in der Sitzung der Verbandsversammlung vom 17.11.2025 beschlossen werden.

Die Prognosen bilden somit die bei der Aufstellung des Planes erwartete Entwicklung ab, stützen sich jedoch im Wesentlichen auf die Prognosen der Gebührenkalkulation.

Die Planansätze des Investitionsplanes 2026 entsprechen der Beschlusslage der Verbandsversammlung vom 08.09.2024. Auf die Risiken/Prognosen wurde wieder in den Erläuterungen zu den Baumaßnahmen eingegangen.

Der Verband verfügt aktuell über rund 230 km Kanalisationen. Es werden 8 Kläranlagen, 11 Kleinkläranlagen, 18 eigenständige Pumpstationen im Kanalnetz, 2 Vakuumstationen, 12 Regenrückhalte- oder –überlaufbecken, 6 separate Staukanäle und rund 250 Einleitungsstellen in die Gewässer und somit rund 300 Kontrollstellen betrieben, die in diversen Zyklen mit einer Häufigkeit von täglich bis quartalsweise entsprechend der sächsischen Eigenkontrollverordnung kontrolliert und überwacht werden müssen.

Der Betrieb dieser Anlagen kann mit dem vorhandenen Personal- und Anlagenbestand abgesichert werden, wobei es immer Höhen und Tiefen vor allem durch ungeplante Abwesenheiten gibt.

Der Verband widmet sich weiter intensiv der Fachkräftegewinnung. Nachdem in den Jahren 2023 und 2024 keine Azubi-Stelle besetzt werden konnte, gibt es für die Lehrjahre ab Herbst 2025 für den Technischen Betrieb 2 Azubis in der umbenannten Berufsausbildung *Umwelttechnologin oder Umwelttechnologe für Abwasserbewirtschaftung* (bisher: Fachkraft für Abwassertechnik).

Unsere Azubis aus dem Jahr 2022 haben ihre Ausbildung im Technischen Betrieb und in der Verwaltung erfolgreich abgeschlossen und wurden, vorerst befristet, in den Personalbestand übernommen.

Erhöhte Aufmerksamkeit wird nach wie vor der fortschreitenden Digitalisierung gewidmet. Im ablaufenden und im Planjahr vertiefen wir die Anwendung einer speziellen Software für die Anlagenwartung (TOM – Technisches Objektmanagement) im Technischen Betrieb.

Schon bei der Erstbefüllung der Software sind tausende Datensätze aus analogen Betriebsanleitungen, Wartungsplänen, Bestelllisten usw.usf. durch unser Personal übernommen worden, was teilweise ungläubiges Staunen verursacht hat, allein mit was für Datenmengen man es inzwischen zu tun hat.

Über die Software wird inzwischen die Wartungstätigkeit des Personals organisiert und vor allem dokumentiert.

Die Datenerfassung in unseren Regenbecken und an den Mischwasserentlastungen (Regenüberläufe) in die Gewässer musste deshalb auch noch zurückstehen.

Dies bleibt jedoch ein wichtiges Aufgabenfeld für die nächsten Jahre, ohne welches die zu erledigenden Aufgaben aus dem HKReWa mit seinem Zielhorizont für eine vollständige Datenerfassung bis 2030 nicht zu erfüllen sind.

Konkret bedeutet das, nach und nach alle Ausläufe aus Kanalisationen in Gewässer – und zwar egal ob für Misch- oder nur Regenwasser – mit Messinstrumenten auszustatten, wofür diese wohl in der Regel erst baulich verändert oder angepasst werden müssen.

Damit dann eine sinnvolle Datenverwaltung aufgebaut und abgesichert werden kann, sind Ingenieur- und Beratungsdienstleistungen erforderlich, wobei diese Spezialisten leider in unseren neuen Bundesländern sehr dünn gesät sind.

I.4 Ausblick auf die Folgejahre

Der Blick auf das geplante Investitionsgeschehen der Jahre 2027 bis 2029 zeigt, dass das jährliche Investitionsvolumina immer dann anschwillt, wenn Sonderbauwerke, wie Regenrückhaltebecken und ähnliches errichtet oder großangelegte Straßenbaumaßnahmen begleitet werden sollen.

Lassen es die – angedachten – terminlichen Abläufe nicht zu, die Vorhaben zeitlich nacheinander zu strecken, können sich kostenintensive Maßnahmen auch in einer Jahresscheibe zusammendrängen.

Dies wird durch den Investplan 2026 und die Investprognose dargestellt.

Mit dem Jahr 2020 ist das bis dahin gültige Abwasserbeseitigungskonzept des Verbandes ausgelaufen. Das Konzept ist damit aktuell erfüllt (Plan-Investition rund 41 Mio. €, Ist 39 Mio. €).

Die darin gesetzten Ziele zur zentralen Erschließung von Ortslagen oder Teilen von Ortslagen und die Umrüstung des Kleinkläranlagenbestandes im dezentral verbleibenden ländlichen Raum (ca. 40 Ortslagen) sind erreicht worden.

Da nach aktueller Abstimmungslage im Verband keine weiteren zentralen Erschließungen von derzeit dezentral entsorgten Ortslagen erfolgen sollen, ändert sich an den diesbezüglichen Grundsatzentscheidungen des ABK in absehbarer Zeit nichts. Aus diesem Anlass muss das ABK also nicht überarbeitet werden.

Eine noch nicht konkret fassbare Größe für die Weiterarbeit am ABK ist somit der Bedarf an regelgerechten Mischwasserentlastungen im Netz der „Mischwasserstädte“ Oschatz und Dahlen und hier können nur die überarbeiteten – und von der Wasserbehörde freigegebenen - GEP eine klare Antwort geben.

Das HKReWa fordert zusätzlich zum ABK und den GEP Mischwasser-, Regenwasser- und Meßkonzepte als eigenständige und mit den Wasserbehörden abzustimmende oder gar von diesen zu genehmigende Planwerke ab, dies erscheint uns als eine etwas zu hoch gesteckte Verwaltungsanforderung. Hier werden die nächsten Jahre aber noch weitere Erkenntnisgewinn mit sich bringen.

Nach jeweiliger Beschlusslage zum Investitionsplan/zur –prognose für den Wirtschaftsplan des Folgejahres präzisiert das damit aktuelle Investitionsprogramm/die Investprognose für die nächsten 4 Jahre das ABK, welches damit faktisch einer jährlichen Anpassung und Fortschreibung unterzogen wird.

Mit der Stilllegung der Kanalbauförderung durch das SMEKUL im Jahr 2021 wird die Finanzierung des künftigen Investitionsprogrammes ein sehr anspruchsvolles – und regelmäßig kreditfinanziertes - Aufgabengebiet bleiben.

Davon besonders betroffen wird der ländliche Raum sein. Denn in den gut 40 Orten nehmen einfach zu wenig Nutzer die örtlichen öffentlichen Kanalisationen in Anspruch damit man bei geplanten oder angedachten Neubauvorhaben von einer Wirtschaftlichkeit dieser Vorhaben sprechen könnte. Berücksichtigt man dann, dass nach der demografischen Entwicklung mittelfristig eher noch weniger Nutzer als aktuell vorhanden sein werden, muss man die Wirtschaftlichkeit jeglicher Kanalbaumaßnahme im ländlichen Raum eher generell als nicht gegeben ansehen.

Diesen künftig vergleichsweise wenigen Nutzern kann somit die Ertüchtigung der dennoch zahlreich vorhandenen Alt-Anlagen nicht allein zugemutet werden. Die Wiedereinführung eines Förderprogramms mit verlorenen Zuschüssen für den ländlichen Raum wäre somit eigentlich die hierauf zu erwartende logische Reaktion des Freistaates gewesen.

Mit der gegenläufigen Entscheidung des SMEKUL ist nun ein Status Quo geschaffen worden, der es nach unserer Meinung verlangt, grundsätzlich über das Erfordernis des Ableitungsmodells (Schwemm-) Kanalisation in den ländlichen Orten des Verbandes nachzudenken. Dies umso mehr, als mit der aktuellen Entwicklung unter dem Oberbegriff „Schwammstadt“ die Ableitung von Regenwasser als Aufgabe mehr und mehr zurückgedrängt werden wird.

Ein weiteres offenes Aufgabenfeld wird die Klimaanpassung sein bzw. bleiben, denn eigentlich befinden wir uns ja schon mitten darin. Die für unseren Bereich zutreffenden Aufgaben daraus werden darin bestehen, die Städte und Gemeinden ausreichend umzugestalten, damit auf kritische Ereignisse oder Veränderungen angepasst reagiert werden kann.

Hierbei ist die Abwasserinfrastruktur aber nur eine Säule der gesamten kommunalen Infrastruktur. Wir gehen daher davon aus, dass die nächste Zeit hierzu eine fachübergreifende Zusammenarbeit hervorbringen muss. Mit unseren – auch schon in den GEP niedergelegten – Überlegungen zur Abkopplung von Einzugsbereichen vom Mischwassernetz, mit dem Ziel, das in den Abkopplungsgebieten anfallende – unbelastete – Niederschlagswasser möglichst vor Ort zu belassen, gehen wir ja schon die ersten Schritte.

aufgestellt am 23.09.2025



Streubel
Geschäftsführer

Wirtschaftsplan 2026

II. Erfolgsplan

(§ 18 SächsEigBVO)

II. Erfolgsplan 2026 (§ 18 SächsEigBVO)

	T€	T€	T€	T€	T€	T€
	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
1. Umsatzerlöse	5.250	6.394	6.322	6.258	6.625	6.549
2. Aktivierte Eigenleistungen	29	15	15	15	15	15
3. Sonstige betriebliche Erträge	811	772	772	766	763	761
 Betriebliche Einnahmen und Erträge	 6.090	 7.181	 7.110	 7.039	 7.403	 7.325
 4. Materialaufwand	 	 	 	 	 	
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	394	473	271	279	287	296
b) Bezogene Leistungen	249	313	326	336	346	356
 5. Personalaufwand	 	 	 	 	 	
a) Löhne und Gehälter	1.043	1.224	1.298	1.337	1.377	1.419
b) Soziale Abgaben	255	301	331	340	351	361
 6. Abschreibungen	 2.447	 2.533	 2.360	 2.526	 2.686	 2.765
7. Abwasserabgabe	140	161	166	171	176	181
 8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	 928	 1.314	 1.371	 1.382	 1.424	 1.466
 Betriebliche Aufwendungen	 5.457	 6.318	 6.122	 6.372	 6.647	 6.845
 9. Zinsen und ähnliche Erträge	 147	 16	 26	 26	 26	 26
 10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	 83	 127	 142	 334	 509	 571
 11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	 698	 752	 871	 359	 273	 -66
 12. Sonstige Steuern	 1	 3	 3	 3	 3	 3
 13. Jahresfehlbetrag/ überschuss	 697	 750	 869	 357	 270	 -68

zu II. Erläuterungen zum Erfolgsplan

Die angesetzten Erlöse und Aufwendungen wurden der Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 bis 2027 entnommen und um kalkulatorische Ansätze bezüglich Kostenänderungen und zu erwartender Entwicklung ergänzt.

Der Erfolgsplan des Verbandes schließt mit einem Überschuss i.H.v. 869 T€ ab.

Die Vorjahresangaben beziehen sich auf die Daten des Wirtschaftsplans 2025.

Die Angaben zum Jahr 2024 stammen aus dem Jahresabschluss zum 31.12.2024, der durch Dr. W. Remde, Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater geprüft und bestätigt wurde.

II. 1 Umsatzerlöse

Die geplanten Erlöse aus der Abwasserentsorgung (Schmutzwasser) basieren auf einer voraussichtlichen Abwassereinleitungsgröße i.H.v. 860,7 Tm³ (ohne Niederschlagswasser, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) für das Wirtschaftsjahr 2026. Die sonstigen Erlöse i.H.v. 440 T€ ergeben sich aus der Auflösung der Rückstellung wegen Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2021.

Im Jahr 2024 konnten 5.250 T€ aus der Abwasserbeseitigung erlöst werden.

		2026: T€	6.322
		(2025: T€	6.394)
<i>Zusammensetzung:</i>			
<u>Oschatz, Liebschützberg, Naundorf</u>			<u>T€</u>
Schmutzwasserbeseitigung			
mit Klärung	655,6 Tm ³	1,95 €/m ³	1.278
Schmutzwasserbeseitigung (Überlaufwasser)	76,0 Tm ³	1,86 €/m ³	141
Niederschlagswasser- beseitigung	1.725,0 Tm ²	0,62 €/m ²	1.070
Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben/ Fäkalentsorgung			152
Auflösung passivierter Ertragszuschüsse			16
Kleineinleiterabgabe			1
Grundgebühr Altgebiet zentral	10.582 WE	14,24 €/WE*Monat	1.808
Grundgebühr Altgebiet dezentral	1.181 WE	8,40 €/WE*Monat	<u>119</u>
			4.586

Stadt Dahlen			
mit Klärung	107,2 Tm ³	2,92 €/m ³	313
Schmutzwasserbeseitigung (Überlaufwasser)	21,9 Tm ³	1,94 €/m ³	42
Niederschlagswasser- beseitigung	251,8 Tm ²	1,01 €/m ²	254
Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben/ Fäkalentsorgung			210
Auflösung passivierter Ertragszuschüsse			0
Kleineinleiterabgabe			3
Grundgebühr Dahlen zentral	2.023 WE	12,10 €/WE*Monat	294
Grundgebühr Dahlen dezentral	382 WE	7,00 €/WE*Monat	<u>32</u>
			1.150
Sonstige Erlöse		<u>380</u>	380
Straßenentwässerungskostenanteile incl. Abgrenzung Vorjahr			
Altgebiet (Oschatz, Liebschützberg, Naundorf)			278
Stadt Dahlen		<u>108</u>	
			386
Gesamt:			6.501

II. 2 Aktivierte Eigenleistungen	2026: T€	15
	(2025: T€)	15)

Die aktivierte Eigenleistungen beinhalten produktive Stunden der Mitarbeiter zur Durchführung von Investitionen. Die Position wurde mit 0,6 % der geplanten Investitionen in Ortsnetze und Sonderbauwerke (siehe Investitionsplan) geschätzt.

Im Jahr 2024 wurden Eigenleistungen i.H.v. 29 T€ aktiviert.

II. 3 Sonstige betriebliche Erträge	2026: T€	772
	(2025: T€)	772)

Zusammensetzung: T€

Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und passivierten Zuschüssen
u.a. Sonderposten

Zuschüsse Altverband	500
Zuschüsse Dahlen	220
Sonstiges	<u>52</u>
	772

Gesamt: **772**

Die Auflösung der passivierten Zuschüsse und der anderen Sonderposten erfolgt entsprechend dem Baufortschritt und der Fertigstellung der betreffenden Anlagen und der Verrechnung der Abwasserabgabe.

Für das Jahr 2024 ergaben sich sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 811 T€

II. 4	Materialaufwand	2026: T€	597
		(2025: T€)	786)

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2026: T€	271
	(2025: T€)	473)

Die Position beinhaltet den erwarteten Bedarf an Fäll- und Flockungsmitteln sowie den Strom für die Kläranlagen und Pumpwerke. Wegen der anhaltenden Energiekrise wurden erhebliche Kostensteigerungen angesetzt, wobei deren tatsächliche Auswirkungen schwer realistisch einschätzbar sind.

Im Jahr 2024 haben die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 394 T€ betragen. In den Folgejahren ist mit einem weiteren Anstieg der fremdbezogenen Energiekosten zu rechnen. Im Gegenzug erfolgt eine Entlastung durch die in Betrieb genommene PV-Anlage auf der KA Oschatz.

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2026: T€	326
	(2025: T€)	313)

Der Ansatz der bezogenen Leistungen beinhaltet in der Hauptsache Leistungen zur Abfuhr von Klärschlamm aus der Kläranlage Oschatz und die Aufwendungen der Fäkalschlammensorgung. Die Fäkalentsorgung musste für die Zeit ab dem 1.4.2025 neu ausgeschrieben werden. Die erwartete Preissteigerung ist eingetreten.

Im Geschäftsjahr 2024 haben die Aufwendungen 249 T€ betragen.

II. 5	Personalaufwand	2026: T€	1.629
		(2025: T€)	1.525)

a) Löhne und Gehälter	2026: T€	1.298
	(2025: T€)	1.224)

b) soziale Abgaben	2026: T€	331
	(2025: T€)	301)

Der Personalaufwand ergibt sich aus der Stellenübersicht und der tariflichen Anpassung. Die Vorjahresangaben in der Stellenübersicht ergeben sich aus den Zahlen zum 30.06.. Im Jahr 2024 haben die tatsächlichen Personalkosten 1.043 T€ und der Aufwand für Sozialabgaben 255 T€ betragen. Im Jahr 2024 gab es Personalabgänge, die nur zeitverzögert und mit geringeren Entgeltgruppen neu besetzt werden konnten. Ein Mitarbeiter in Elternzeit und eine Langzeiterkrankung ohne Lohnfortzahlung haben die tatsächlichen Personalkosten in 2024 ebenfalls gedrückt.

II. 6	Abschreibungen	2026: T€	2.360
		(2025: T€)	2.533)

Die Abschreibungssätze wurden entsprechend der Festlegung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) Köln sowie in analoger Anwendung der Abschreibungssätze des BMF ermittelt. Der dort vorgegebene Rahmen für die Abschreibungssätze wurde entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und dem Zustand der Anlagen zum Stichtag zur Anwendung gebracht. Für die im Planjahr in Betrieb genommenen Anlagen wurde keine Abschreibung berechnet, da Inbetriebnahmen meist zum Jahresende hin erfolgen.

Für das Jahr 2024 ergaben sich Abschreibungen in Höhe von 2.447 T€.

II. 7	Abwasserabgabe	2026: T€	166
		(2025: T€)	161)

Die Abwasserabgabe wurde entsprechend den für das Jahr 2026 abzugebenden Erklärungen angesetzt. Sie hat im Jahr 2024 140 T€ betragen.

Verrechnungsmöglichkeiten werden erst bei Vorliegen aller Voraussetzungen berücksichtigt und führen nicht sofort in voller Höhe zu einer Minderung des Aufwands, sondern entsprechend den Regelungen für passivierte Investitionszuschüsse über die Zeitdauer der Anlagennutzung (periodengerechte Verteilung).

II. 8 Sonstige betriebliche Aufwendungen	2026: T€	1.371
	(2025: T€)	1.314)

<i>Zusammensetzung:</i>	<u>T€</u>
Reparaturen/Instandhaltungen/ Video-Befahrungen Kanäle	250
andere sonstige betriebliche Aufwendungen	245
Reparaturen/Instandhaltungen Bauten, Maschinen, Geschäftsausstattung	235
Rechtskosten, Personalabrechnung u.ä.; Vollstreckung	138
Wartungskosten Soft- und Hardware, Öffentlichkeitsarbeit	106
KfZ-Kosten	102
Anlagenabgänge, Wertberichtigungen u.ä.	72
Versicherungsbeiträge	66
Instandhaltung betriebliche Räume, sonstiger Grundstücksaufwand	61
Energie, Gas, Wasser	41
Laborkosten	40
Reinigungsleistungen, Schädlingsbekämpfung	38
Einstellung in Wertberichtigungen	27
Telefon	21
Mieten für Geräte	20
Porto	18
periodenfremde Aufwendungen	18
sonstiger Betriebsbedarf	14
Dienst- und Schutzbekleidung	13
Büromaterial, Bücher, Zeitschriften	7
Mitgliedsbeiträge, Abgaben, Sitzungsgelder	3
Miete, Pacht	1
Gesamt:	1.536

Im Jahr 2024 wurden sonstige Aufwendungen in Höhe von 1.068 T€ abgerechnet.

Die Steigerung im Planjahr 2026 im Vergleich zum Ist 2024 ergibt sich überwiegend aus erhöhten Kosten für Reparatur und Instandhaltung und Kosten für Fremdleistungen sowie steigenden Rechts- und Beratungs- und Laborkosten. Zu erwartende Preissteigerungen wurden berücksichtigt.

II. 9 Zinsen und ähnliche Erträge	2026: T€	26
	(2025: T€)	16)

Der Ansatz ergibt sich aus den für 2026 zu erwartenden Säumniszuschlägen und Mahngebühren sowie Guthabenzinsen. Stundungszinsen, die in 2024 130 T€ betragen, sind keine planbare Größe. Für das Jahr 2024 ergaben sich Zinsen und ähnliche Erträge in Höhe von 147 T€.

II. 10 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2026: T€	142
	(2025: T€)	127)

Die Zinsaufwendungen im Jahr 2024 haben 83 T€ betragen.

Die erwarteten Zinsaufwendungen im Jahr 2026 wurden anhand der Zins- und Tilgungspläne der einzelnen Darlehen ermittelt. Für neu aufzunehmende Darlehen (soweit es sich nicht um Förderdarlehen der SAB handelt) wurde ein durchschnittlicher Zinssatz von 3,00 % p.a. unterstellt. Eine Zinsberechnung für das Jahr der Aufnahme wurde nicht durchgeführt, da die Valutierung in der Regel zum Jahresende hin erfolgt. Förderdarlehen der SAB sind im Planungszeitraum nicht zu erwarten.

II. 11 Sonstige Steuern	2026: T€	3
	(2025: T€)	3)

II. 12 Jahresüberschuss	2026: T€	869
	(2025: T€)	750)

Wirtschaftsplan 2026

III. Liquiditätsplan

(§ 19 SächsEigBVO)

III. AV "Untere Döllnitz" Liquiditätsplan 2026 (§ 19 SächsEigBVO)

			Vorvorjahr - Ist 2024	Vorjahr - Plan 2025	Plan 2026	Folgejahr 1 2027	Folgejahr 2 2028	Folgejahr 3 2029
1.		Periodenergebnis	697	710	869	357	270	-68
2.	+	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Anlagevermögen	2.447	2.533	2.360	2.526	2.686	2.765
2.a)	-	Auflösung von Sonderposten zur Finanzierung des Anlagevermögens	-754	-740	-736	-731	-728	-726
3.	+	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	657	-364	-354	-317	-694	-617
4.	+	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0	-15	-15	-15	-15	-15
5.	+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0	0	0	0	0
6.	+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen/Verbindlichkeiten sowie andere Aktiva/Passiva	100					
7.	+/-	Zinsaufwendungen/ Zinserträge	83	111	116	308	483	545
8.	+	Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten						
9.	=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	3.230	2.235	2.240	2.128	2.003	1.884
10.		Einzahlungen aus Abgängen von Sachanlagevermögen	15					
11.	+	Einzahlungen aus Abgängen von immateriellen Anlagevermögen						
12.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.509	-4.786	-5.227	-5.881	-4.429	-2.297
13.	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
14.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagevermögen						
15.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
16.	+	Einzahlungen aus Beiträgen	0	0	0	0	0	0
17.	+	Einzahlungen aus Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens	209	334	593	593	662	678
18.	+	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen						
19.	-	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen						
20.	+	Erhaltene Zinsen und ähnliche Erträge	0	16	26	26	26	26
21.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.285	-4.436	-4.608	-5.261	-3.741	-1.593
22.		Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen						
23.	-	Auszahlungen an Unternehmenseigner						
24.	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	1.000	3.980	4.080	4.510	2.670	1.390
25.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	-846	-847	-961	-1.170	-1.360	-1.705
26.	-	Gezahlte Zinsen	-83	-244	-142	-334	-509	-571
27.	=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	71	2.889	2.977	3.006	801	-886
28.								
29.		Zwischensumme (9.+21.+27.)	2.016	688	610	-128	-937	-595
30.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	3.692	5.708	6.396	7.005	6.878	5.941
31.	=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	5.708	6.396	7.005	6.878	5.941	5.346

Nettoinvestitionsrate:

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	3.230	2.235	2.240	2.128	2.003	1.884
Ordentliche Tilgung	-846	-847	-961	-1.170	-1.360	-1.705
Nettoinvestitionsrate	2.384	1.388	1.279	958	643	180

Wirtschaftsplan 2026

IV. Kassenkredite/ Stellenübersicht

1. Kassenkredite

Der veranschlagte Höchstbetrag i.H.v. 500 T€ liegt unter 20 % der ordentlichen Aufwendungen und unterliegt somit nicht der Genehmigungspflicht durch die Rechtsaufsichtsbehörde (§ 84 SächsGemO).

Auszahlungen für Ifd. Geschäftstätigkeit: 2.240 T€ ; max. Kassenkredit: 500 T€

2. Stellenübersicht

Engeltgruppe	Zahl der Stellen Technik				Zahl der Stellen Verwaltung			
	Insgesamt 2026	Anzahl der Stellen 2025	tatsächlich besetzte Stellen am 30.06.2025	tatsächlich besetzte Stellen am 30.06.2024	Insgesamt 2026	Anzahl der Stellen 2025	tatsächlich besetzte Stellen am 30.06.2025	tatsächlich besetzte Stellen am 30.06.2024
E 14					1,00	1,00	1,00	1,00
E 13								
E 12								
E 11								
E 10	1,00	1,00	1,00	1,00	2,00	2,00	1,95	1,95
E 9c								
E 9b								
E 9a	1,00	1,00	1,00	1,00				
E 8	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	0,92	0,92
E 7								
E 6	1,00	1,00	1,00	1,00				
E 5	10,00	10,00	7,00	7,00	4,00	4,00	2,87	2,87
E 4			1,00	1,00				
E 3								
E 2				2,00				
E 1								
Azubis	2,00	1,00	1,00	1,00			1,00	1,00
Insgesamt	16,00	15,00	13,00	15,00	8,00	8,00	7,74	7,74

Gesamt Plan 2026: 24,00
 Gesamt Plan 2025: 23,00
 Gesamt Ist 2025: 20,74
 Gesamt Ist 2024: 22,74

Wirtschaftsplan 2026

Anlagen

Investitionsplan/ Baumaßnahmen 2026 bis 2029

Beschreibung der Baumaßnahmen 2026

Entwicklung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten

Maßnahmen 2026	Gesamtkosten	STEA	STEA v. sonst.	Fördermittel		Beiträge	Eigenmittel	
	brutto	Mitglieder	Straßenbaulaststr.	Zuschüsse	SAB-Kredite		Markt-Kredite	Gebührenaufk.
	T€	T€	T€	T€	T€	T€		T€
Kläranlagen								
KA OZ - Neu-/Umbau Kanalgutannahme	789,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	750,0	39,3
Zwischensumme KA	789,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	750,0	39,3
Ortsnetze - Kanäle								
Schmannewitz S24 Rest	483,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	480,0	3,7
Schönnewitz, Große Seite - Vorleistung Straßenbau	510,0	0,0	237,2	0,0	0,0	0,0	250,0	22,8
Dahlen, Wurzener Str. bis Bhf-Str. - Vorleistung Straßenbau	326,0	0,0	326,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Börln, Karl-Marx-Str.	437,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	430,0	7,0
Planungen für Folgejahre	682,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	600,0	82,2
Haltungsweise, Generalreparatur dezentrale Ortslagen	120,0	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	90,0	0,0
Hausanschlüsse	38,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	38,3
Zwischensumme ON	2.597,2	30,0	563,2	0,0	0,0	0,0	1.850,0	154,0
sonstige Investitionen								
Grundstücke	8,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	8,7
bewegl. Anlagevermögen	496,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	250,0	246,0
Verbandsgebäude	1.152,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.100,0	52,8
Zwischensumme sonstige	1.657,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.350,0	307,5
Sonderbauwerke								
Neubau PS Lebenshilfe Lonnnewitz	182,8	0	0	0	0	0	130	52,8
Zwischensumme SBW	182,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	130,0	52,8
	5.226,8	30,0	563,2	0,0	0,0	0,0	4.080,0	553,6

Maßnahmen 2027	Gesamtkosten	STEA	STEA v. sonst.	Fördermittel		Beiträge	Eigenmittel	
	brutto	Mitglieder	Straßenbaulasttr.	Zuschüsse	SAB-Kredite		Markt-Kredite	Gebührenauflk.
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Kläranlagen								
KA OZ - Erneuerung Belüftungsanlage Bioreakoren Optimierung KA Borna	1.140,4 600,0	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0	1.100,0 600,0	40,4 0,0
Zwischensumme KA	1.740,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.700,0	40,4
Ortsnetze - Kanäle								
Nordstr. Sanierung Blumberg Blumberg Hospitalstr. Stiller Winkel	550,6 868,0 374,4 218,9 102,2	137,7 0,0 187,2 54,7 25,6	0,0 0,0 0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0 0,0 0,0	400,0 850,0 150,0 160,0 50,0	12,9 18,0 37,2 4,2 26,6
Planungen für Folgejahre Haltungsweise, Generalreparatur dezentrale Ortslagen Hausanschlüsse	533,7 120,0 38,4	0,0 30,0 0,0	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	330,0 90,0 0,0	203,7 0,0 38,4 0,0
Zwischensumme ON	2.806,2	435,2	0,0	0,0	0,0	0,0	2.030,0	341,0
Sonderbauwerke								
Umbau PS Gem. Borna Staukanal Zuckertütenweg	102,2 907,0	0,0 226,7	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0	100,0 680,0	2,2 0,3
Zwischensumme SB	1.009,2	226,7	0,0	0,0	0,0	0,0	780,0	2,5
sonstige Investitionen								
Grundstücke bewegl. Anlagevermögen Verbandsgebäude	8,7 316,0 0,0	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	8,7 316,0 0,0
Zwischensumme sonstige	324,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	324,7
Gesamt:	5.880,5	661,9	0,0	0,0	0,0	0,0	4.510,0	708,6

Maßnahmen 2028	Gesamtkosten	STEA	STEA v. sonst.	Fördermittel		Beiträge	Eigenmittel	
	brutto	Mitglieder	Straßenbaulaststr.	Zuschüsse	SAB-Kredite		Markt-Kredite	Gebührenaufk.
	T€	T€	T€	T€	T€	T€		T€
Kläranlagen								
KA OZ - Erneuerung Schneckenpumpwerk	984,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	950,0	34,0 0,0
Zwischensumme KA	984,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	950,0	34,0
Ortsnetze - Kanäle								
Umbau GG Dahlen	282,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	280,0	2,6
Parkstr.	288,0	72,0	0,0	0,0	0,0	0,0	200,0	16,0 0,0
Planungen für Folgejahre	404,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	400,0	4,4
Haltungsweise, Generalreparatur dezentrale Ortslagen	120,0	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	90,0	0,0
Hausanschlüsse	38,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		38,4
Zwischensumme ON	1.133,4	102,0	0,0	0,0	0,0	0,0	970,0	61,4
Sonderbauwerke								
RÜB KA OZ	2.303,0	575,8	0,0	0,0	959,6	0,0	750,0	17,6
Zwischensumme SBW	2.303,0	575,8	0,0	0,0	959,6	0,0	750,0	17,6
sonstige Investitionen								
Grundstücke	8,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	8,7
bewegl. Anlagevermögen		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbandsgebäude		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zwischensumme sonstige	8,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	8,7
Gesamt:	4.429,1	677,8	0,0	0,0	959,6	0,0	2.670,0	121,7

Maßnahmen 2029	Gesamtkosten	STEA	STEA v. sonst.	Fördermittel		Beiträge	Eigenmittel	
	brutto	Mitglieder	Straßenbaulaststr.	Zuschüsse	SAB-Kredite		Markt-Kredite	Gebührenaufk.
	T€	T€	T€	T€	T€	T€		T€
Kläranlagen			0,0	0,0	0,0	0,0		0,0
Zwischensumme KA	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ortsnetze - Kanäle								
Saalhausen Goethestr./ Pestalozzieweg Nord	720,0 384,0	180,0 96,0	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0	540,0 280,0	0,0 8,0 0,0
Planungen für Folgejahre Haltungsweise, Generalreparatur dezentrale Ortslagen Hausanschlüsse	519,0 120,0 38,3	0,0 30,0 0,0	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	90,0	519,0 0,0 38,3
Zwischensumme ON	1.781,3	306,0	0,0	0,0	0,0	0,0	910,0	565,3
sonstige Investitionen								
Grundstücke bewegl. Anlagevermögen	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0
Zwischensumme sonstige	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonderbauwerke								
RBF KA OZ	515,5 0,0	25,8 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0	480,0	9,7 0,0 0,0
Zwischensumme Sonderbauwerke	515,5	25,8	0,0	0,0	0,0	0,0	480,0	9,7
Gesamt:	2.296,8	331,8	0,0	0,0	0,0	0,0	1.390,0	575,0

Erläuterungen zum Investitionsplan 2026 und zur Investitionsprognose 2027-2029

- Grundsätzliche Verfahrensweise bei der Planung:

Die beigefügten Tabellen sollen auf der einen Seite die geplanten Investitionskosten – bestehend aus Baukosten und Nebenkosten – und auf der anderen Seite die angedachten jeweiligen Finanzierungsbausteine der geplanten Investitionen aufzeigen.

Die Baukosten des Investitionsplanes des Planjahres begründen sich in aller Regel auf die Kostenschätzungen/-ermittlungen der jeweilig erreichten Planungsstufe nach HOAI.

Dort, wo die Planungen noch nicht so weit fortgeschritten sind, was vor allem für die Maßnahmen der Investitionsprognose zutrifft, haben wir eigene Schätzungen vorgenommen.

Bei Kanalbaumaßnahmen haben wir dazu in der Regel die erwarteten Baulänge mit durchschnittlichen Baukosten im Bereich von 500 bis 1.200 €/Meter multipliziert.

Der „Normalfall“ ist dabei eine Kanalbaumaßnahme in DN 300 mit Bautiefen im Bereich von 2,50 m bis 3,00 m in einer Straße (und somit der Erforderlichkeit von Straßenaufbruch und –wiederherstellung) mit durchschnittlichen Kosten von 500 € pro Meter.

Die Nebenkosten schätzen wir, bis auf Maßnahmen, für die uns schon konkrete Nebenkostenschätzungen vorliegen, immer mit 20% der Baukosten ein.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Baupreisschätzung derzeit nach wie vor mit Unsicherheiten behaftet ist, da der Markt erheblich in Bewegung ist – und das auch leider meist nach oben. Der Baupreisindex für Ortskanäle ist allein von der Bewertung im 1. Quartal [24](#) bis 1. Quartal [25](#) von [129,6](#) auf [134,3](#) gestiegen (Destatis Bund).

Für die Finanzierungsbausteine (STEA, Fördermittel, Beiträge, Eigenmittel) wird wie folgt vorgegangen:

- Die Straßenentwässerungskostenanteile (STEA) für die Mitglieder werden zunächst grundsätzlich nach den Anwendungshinweisen zum SächsKAG mit den bekannten 25% für Mischwasser- und 50% für Regenwasseranlagen angesetzt. Dies ist in den Tabellen erkenntlich aus der Spalte „System“.

Sofern die jeweilige Investition in einer oder für eine Bundes-/Landes- oder Kreisstraße erfolgt (externe Straßenbaulastträger), wird der Kostenansatz nach Ortsdurchfahrtenrichtlinie (ODR) von derzeit 233 € pro Baumeter entwässerte Straßenstrecke + 46 € für erhöhte Anforderungen pro Baumeter beim Ansatz „SBA nach ODR“ vorgenommen und dieser Ansatz von den STEA der Mitglieder abgezogen.

Da es jedoch der Regelfall ist, dass dem Verband bei Aufstellung des Investitionsplanes/der –prognose noch keine konkrete Straßenplanung vorliegt, ist es eher die Regel, dass der Ansatz bei den externen Straßenbaulastträgern mit Null und bei den Mitgliedern mit den vollen 25 oder 50% vorgenommen wird. Dies wird dann erst im weiteren Planungsfortgang ausnivelliert.

- Wenn bei einem Regenwasserkanal (System 50%) kein Ansatz für Straßenentwässerungskosten gebildet wurde, handelt es sich um einen Regenwasserkanal in den kein Straßenwasser eingeleitet wird (wie z.B. Torgauer Straße Schmannewitz, hier wird wegen der hohen Ver-

kehrsbelastung und dem vergleichsweise „schwachen“ Gewässer Dahle eine straßeneigene RW-Anlage errichtet).

- Die Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft 2016 sieht nach dem Erlass des SMEKUL vom 07.05.2021 keine Förderung der Erneuerung/Sanierung von Altkanälen mehr vor, auch nicht über das jahrelang erfolgreich bereitgestellte Instrument der sogenannten „zinsverbilligten“ Kredite über die SAB. Der Ansatz „SAB-Kredit“ ist deshalb in der Regel mit Null bewertet.

- Dem entsprechend steigt der Finanzierungsanteil über „Markt-Kredite“. Diese Finanzierungen werden somit der Regelfall.

- Der Ansatz „Fördermittel“ wird als Ausreichung von echten verlorenen Zuschüssen, ausgestaltet als Ertrags- oder Kapitalzuschüsse, verstanden. Aus der FRSWW2016 ist dieses Finanzierungsmittel für Kanalbaumaßnahmen seit 2021 gleichfalls nicht mehr abrufbar. Sofern hier also Eintragungen enthalten sind, handelt es sich um die Inanspruchnahme von Sonderförderprogrammen.

Für andere Vorhaben, wie z.B. bei Regenbecken und ähnlichem, sind die Fördergegenstände zwar noch aktiv, aber da zurzeit nicht absehbar ist, wie die Sächsische Staatsregierung den aktuellen Doppelhaushalt in Sachen Fördermittel unterstellt, wird hier vom ungünstigsten Fall ausgegangen, dass auch die anderen Fördergegenstände gegen Null gefahren werden.

- Die Beitragserhebung ist im Wesentlichen abgeschlossen. Der Ansatz ist deshalb regelmäßig zu Null definiert, auch wenn es vielleicht noch einzelne Beitragserhebungen gibt.

- Bei den Eigenmitteln wird in der Spalte „Markt-Kredite“ der Bedarf an echter Fremdfinanzierung vom freien Kreditmarkt ausgewiesen.

- Der Wert in der Spalte „Gebührenaufkommen“ entsteht aus der Differenz aller vorherigen Finanzierungsbausteine und den Gesamtkosten.

Der Betrag ist somit ein Fingerzeig darauf, wieviel Überschüsse aus dem Gebührenaufkommen erforderlich wären, um die Investitionsfinanzierung vollständig aufzufüllen.

Da die Gebührenüberschüsse erst mit der Nachkalkulation des jeweiligen Jahres feststehen, ist der Ansatz eine reine Prognose.

- Vorbemerkung zur Investitionsprognose 2027-2029:

Wegen der Anforderungen des Erlasses „Handlungskonzept Mischwasser“ der Landesdirektion Sachsen vom Januar 2017 haben wir den Generalentwässerungsplan für die Stadt Oschatz überarbeitet (Auslieferung erfolgte im Frühjahr 2023).

Danach müssen die vorhandenen Mischwassereinleitungen auf den „Stand der Technik“ verbessert werden, um zu gewährleisten, dass dem Gewässer bei Regenereignissen nicht zu viel Wasser zugeleitet wird (Hydraulik) und dass das zugeleitete Wasser bestimmte Qualitätsanforderungen einhält (Schmutzfracht).

Diese Anforderungen werden somit vorrangig zur Ertüchtigung von Regenüberläufen, zum Einbau von Regenrückhaltebecken oder ähnlichen Bauwerken in das Oschatzer Netz führen.

In der Überarbeitung des GEP Oschatz sind zur Erfüllung der Anforderungen aus der Hydraulik- und der Schmutzfrachtbelastung der Gewässer insgesamt 27 Maßnahmen mit einem geschätzten Wertumfang von rund 6,6 Mio. € ermittelt worden.

In einer alternativen Betrachtung hat der GEP-Planer dann diesen Anpassungsbedarf unter der Prämisse betrachtet, welche Veränderungen sich am vorher ermittelten Investitionsbedarf ergeben würden, wenn es gelänge, umfangreiche Flächen mit Niederschlagswasseranfall, die jetzt noch in die öffentliche Kanalisation entwässern, von dieser abzukoppeln (Aktivierung des Schwammstadtprinzips). Das Niederschlagswasser von diesen Abkopplungsflächen müsste dann über Gründächer, Versickerungs-/Verdunstungs- oder Nutzungsanlagen vor Ort belassen und/oder verwendet werden.

Unter Abzug der von diesen Flächen abfließenden Niederschlagswassermengen würde der Anpassungsbedarf dann (nur) noch in 22 Maßnahmen in einem heute schätzbar Wertumfang von 4,4 Mio. € bestehen.

Im Oktober 2024 hat uns der Landkreis darüber informiert, dass der Freistaat im Juli des Jahres ein „Handlungskonzept Regenwasser – HKReWa“ erlassen hat, mit dem auch das vorgenannte HKMiWa aus 2017 auf die neue Rechtslage, die sich vor allem aus der Anpassung des technischen Regelwerkes (vor allem Regelwerksreihe 102 der DWA) ergibt, angepasst wird.

Hieraus werden sich für den Verband zunächst vor allem Berichtspflichten ergeben, bis dann in den Jahren 2027 bis 2030 die nun nach dem technischen Regelwerk erforderlichen Nachweisführungen für alle Einleitstellen mit Niederschlagswasser bzw. einem Niederschlagswasseranteil (wie bei den Mischwasserkanälen) beizubringen sind.

Das wird faktisch eine erneute Überarbeitung der GEP Oschatz und Dahlen verursachen.

Parallel zu den Arbeiten am GEP haben wir uns der Starkniederschlagsvorsorge gewidmet, da in den letzten Jahren zu beobachten war, dass bestimmte Strecken der Oschatzer Kanalisation bei Ereignissen über dem Bemessungsregenereignis (das ist meist ein Regen, der statistisch aller 3 Jahre einmal auftritt) mit Überstau reagieren. Hierdurch wurden auch schon Privatgrundstücke, teilweise mehrfach, geschädigt.

Die bautechnische Reaktionsmöglichkeit auf Starkniederschlagsereignisse besteht vor allem in der Schaffung zusätzlicher Rückhaltevolumina in Form von Regenrückhaltebecken oder Kanalaufweitungen (Staukanäle). Solche Maßnahmen sind verhältnismäßig schnell zu realisieren, allerdings sehr teuer.

Andere Reaktionsmöglichkeiten bestehen in der Entsiegelung von Einzugsgebieten, der Versickerung anfallender Niederschlagswässer („Schwammstadt“, „Abkopplung“) oder der Herausleitung des Regenwassers von Teileinzugsgebieten aus dem Oschatzer Mischwassernetz, wie auch schon im GEP herausgearbeitet.

Um die beiden Zielanforderungen „GEP-Belastung der Gewässer“ und „Starkniederschlagsvorsorge“ in Einklang zu bringen, sind nun weiterführende Aktivitäten des Verbandes und der Stadt zu den Abkopplungsflächen erforderlich, die möglichst zeitnah in die Wege geleitet werden sollten. Hierzu könnte sich auch die Eröffnung eines Pilotprojektes an einer gemeinsam abgestimmten Liegenschaft als nützlich erweisen.

Da für die weiterführenden Untersuchungen zu beiden Zielanforderungen noch einige Zeit benötigt wird, ist es derzeit nicht möglich, alle Maßnahmen des GEP direkt in das Investitionsprogramm/die -prognose zu übernehmen.

Die Untersuchungen zum GEP haben jedoch auch gezeigt, dass der Teilbereich Schmutzfracht für die Döllnitz mit der Errichtung eines regelgerechten Regenbeckens auf der Kläranlage Oschatz schon wesentlich verbessert werden könnte. Da am Ende des Netzes gelegen, sind hier auch die Auswirkungen, ob es gelingt, alle angedachten Abkopplungsgebiete tatsächlich zu aktivieren oder nicht, relativ gering, denn das Nutzvolumen des letzten Beckens vor der Kläranlage müsste ohne diese Gebiete rund 360 m³ und mit der Abkopplung 315 m³ betragen.

Aus diesem Grunde wurden die Planungsarbeiten für dieses Bauwerk schon ausgelöst. Wegen der Nähe der Kläranlage Oschatz und damit auch dieses Vorhabens zum FFH-Gebiet Mutzscher Wasser sind wohl aus naturschutzfachlicher Sicht noch Mehraufgaben zu erwarten, so dass wir uns von der Wunschvorstellung einer schnellen Realisierung inzwischen verabschiedet haben. Die Verschiebung in die Jahresscheibe 2028 trägt diesem Umstand Rechnung.

Für das auch schon in vorhergehenden Berichten geschilderte Sonderproblem des ländlichen Raumes mit seinen stark abgenutzten Kanalanlagen hat sich bisher keine Verbesserung gezeigt. Hier werden wir weiterhin vor dem Risiko stehen, den eigentlich erforderlichen Erneuerungsbedarf der Kanalisationen des (dezentralen) ländlichen Raumes nicht über zumutbare Gebührensätze realisieren zu können. Vor diesem Problem stehen aber alle Abwasserentsorger in Sachsen, die mehr dezentral strukturiert sind.

Hier könnte auch nur eine auf diese Thematik angepasste gesetzliche Regelung oder ein Förderprogramm Entspannung bringen, also Dinge, die außerhalb unserer Handlungssphäre liegen.

In die Investprognose haben die strassenbauvorbereitenden Maßnahmen gemäß uns aktuell zugänglicher Abstimmung über die Verteilung des „Kommunalbudgets“ wieder überdurchschnittlich großen Eingang gefunden, obwohl uns zurzeit in der Regel weder eine Vorplanung der angestrebten Straßenbauplanung noch sonst präzisierende Unterlagen vorliegen. Wir haben für diese Maßnahmen deshalb die Länge des Ist-Kanalbestandes in den betreffenden Straßen ausgemessen und mit o.g. Schätzungen den Baukostenansatz errechnet.

Den schon in vorhergehenden Berichten ausführlich gegebenen Hinweisen zur Ermittlung des Kostenanteils für die Straßenentwässerung, wenn Straßenbaulastträger der Freistaat Sachsen oder der Landkreis sind, ist leider ebenso nichts entscheidend Neues hinzuzufügen. Das Grundproblem, welches nach unserem Verständnis nur durch eine Änderung des Sächsischen Straßengesetzes oder des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes bereinigt werden könnte, besteht nach wie vor.

- Erläuterungen zu den Maßnahmen des Investitionsplanes 2026:

1. Kläranlagen:

- KA Oschatz – Neubau Kanalgutannahme:

Nachdem voraussichtlich im Jahr 2025 der Sandfang der Kläranlage neu errichtet und das Pumpwerk 2 saniert worden ist, besteht im Jahr 2026 Baufreiheit für die Errichtung der Kanalgutannahme.

Über eine Vorbehandlungsanlage, die vom Regenrückhaltbecken Schießhausstraße in Dahlen auf die Kläranlage Oschatz umgesetzt wird, wird das Räumgut von groben Inhaltsstoffen befreit und das Rest-Sand-Wasser-Gemisch über den neuen Sandfang der Kläranlage geleitet.

Für die Vorbehandlungsanlage wird ein neues Gebäude in Leichtbauweise errichtet.

2. Ortsverbindungssammler

Für das Planjahr werden keine Investitionen in Ortsverbindungssammler geplant.

3. Ortsnetze – Hauptsammler

Für das Planjahr werden keine Investitionen in Hauptsammler geplant.

4. Ortsnetze – Kanäle

Oschatz

Für das Planjahr werden keine Investitionen in Ortskanäle geplant, da die Stadt mit eigenen anspruchsvollen Aufgaben stark in Anspruch genommen ist.

Dahlen

- Dahlen, Wurzener Straße – Vorleistung Straßenbau K 8919 – Rest:

Da aktuell nicht abzusehen ist, ob die Maßnahme des Verbandes, wie geplant, in 2025 komplett fertig gestellt werden kann, erfolgt sicherheitshalber ein Reste- Ansatz.

- Börln, Karl-Marx-Straße – Vorleistung Straßenbau K 8921:

Der für den Ausbau der Straße im derzeit kanalisierten (westlichen) Bereich der Straße erforderliche Neubau der Mischwasserkanalisation wird wiederum in den Investplan übernommen.

Da der Verband für die Planungsarbeiten dasselbe Planungsbüro wie der Landkreis für die Straßenbaumaßnahme verpflichtet hat, sind wir hier in den Zeitabläufen abhängig vom Fortgang und Erfolg der notwendigen Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren für den Straßenbau, so dass uns selbst eine konkrete Realisierungsprognose nicht möglich ist.

- Schmannewitz, Torgauer Straße - RW-Grundstücke, Begleitung Straßenbau S 24:

Das LASuV führt seit 2024 eine bauabschnittsweise Erneuerung der Ortsdurchfahrt Schmannewitz durch. Im Zuge der Baumaßnahmen wird auf einer Länge von **960 m** auch die Regenwasserkanalisation des Verbandes für die auf der Westseite der Straße gelegenen Privatgrundstücke vom Bauunternehmen des LASuV mit errichtet (Koordinierungsvertrag vom 21.11./28.11.2022).

Als Planansatz wurde hilfsweise das uns aus dem Ergebnis der Ausschreibung mitgeteilte Kostenpaket (Baukosten 1.245.506,24 €) pauschal auf die Planjahre 2025 und 2026 verteilt. Wie sich die tatsächlichen Zahlungsabflüsse einstellen werden, ist nicht vorhersagbar. Aktuell gibt es auch erst eine Abschlagsrechnung.

Naundorf

Für das Planjahr werden keine Investitionen in Naundorf vorgesehen.

Liebschützberg

- Schönnewitz, Große Seite – Vorleistung Straßenbau K 8933:

Mit dem LASuV und dem Landkreis war abgestimmt, dass unmittelbar nach Abschluss des Ausbaus der Ortsdurchfahrt Borna durch das LASuV der Ausbau der „Große Seite“ in Schönnewitz durch den Landkreis erfolgt.

Da es aktuell keine Informationen seitens des Landkreises gibt, ob für die geplante Straßenbaumaßnahme Planungsarbeiten anlaufen oder gar ein konkreter Zeitplan erstellt wurde, nehmen wir die Maßnahme nur sicherheitshalber in unseren Investplan mit auf, um auf unerwarteten Fortgang in der Sache reagieren zu können.

- Planungen für Folgejahre:

Das ist der jährliche Ansatz zum Auffangen jahresübergreifender Planungskosten. Die Planungskosten des Folgejahres wurden hier zu 50% der im Folgejahr angesetzten Nebenkosten eingestellt.

- Haltungsweise Generalreparatur dezentrale Ortslagen:

Im Zuge unseres Videobefahrungsprogrammes der Kanalisationen des dezentralen Raumes werden fortlaufend gravierende Kanalschäden festgestellt.

Zudem werden die im dezentralen Raum oft sehr alten und oft sehr flach verlegten Kanalisationen durch Bauarbeiten anderer Medien- und Baulastträger oder einfach durch die hohe Verkehrsbelastung geschädigt, so dass immer wieder unvorhersehbarer Kanalreparaturbedarf entsteht.

Der Zustand der Alt-Kanalisation gibt oftmals jedoch nicht einmal mehr die Möglichkeit her, das aktuell zusammengebrochene Kanalstück zu ersetzen, da es rechts und links der Schadensstelle kein Material mehr gibt, an das man ein Reparaturstück ansetzen könnte. In solchen Fällen hilft zumeist nur die komplette Neuerrichtung der ganzen betroffenen Haltung.

In solchen Fällen mussten bisher in Eilentscheidungen des Verwaltungsrates Umverteilungen im Investplan vorgenommen werden, da der Neubau einer ganzen Haltung nicht mehr als Reparatur angesehen werden kann.

Dieser Planansatz soll eine Auffangkennziffer für solche Erfordernisse bilden.

- Hausanschlüsse:

Das ist der jährliche Ansatz für die Herstellung neuer Haus- (Grundstücks-) -anschlüsse im zentralen Raum.

5. Sonderbauwerke

Für das Planjahr wurde die schon für 2025 eingestellte Investitionen in eine neue Pumpstation in Lomnitz vorsorglich wieder aufgenommen. Die Maschinentechnik der Pumpstation unterhalb der Werkstatt der Lebenshilfe ist einerseits technisch verschlissen. Die Nutzung des Schachtbauwerkes DN 1000 für neue Pumpentechnik ist andererseits nicht sinnvoll, da es inzwischen Pumpstationen gibt, in denen Pumpensumpf und Pumpen in Einheit optimiert sind. Dies ist aber in einem Schachtbauwerk DN 1000 nicht unterzubringen.

6. sonstige Investitionen

- Grundstücke:

Dies ist der jährliche Pauschalansatz für Dienstbarkeiten/Grundstückserwerb aus der Klärung offener Grundstücksfragen (Nutzung fremder Grundstücke aus DDR-Zeiten) und für Neuerwerb im Zuge von Baumaßnahmen.

Der Abwasserverband hat in den vergangenen Jahren die noch nicht gesicherten Dienstbarkeiten im Rahmen von Bescheinigungsverfahren sichern lassen. Diese Verfahren sind vom Entschädigungsverfahren abgekoppelt, so dass mit dem Ansatz dem zu erwartenden Antragseingang auf Entschädigungen Rechnung getragen wird.

- bewegliches Anlagevermögen:

Hier werden die Beschaffungen für den technischen Anlagenbetrieb sowie die Beschaffungen für die Verwaltung geplant. Dies ist zumeist ein pauschaler Ansatz.

Für 2026 haben der Technische Betrieb und die Verwaltung zusätzlich zur Pauschale 16 konkrete Einzelmaßnahmen angemeldet.

- Verbandsgebäude:

Das im Jahr 2007 zu einer Schwarz-Weiß-Umkleide umgenutzte ehemalige Klärwärtereigenheim ist hinsichtlich seiner Ausstattung inzwischen auch schon wieder in die Jahre gekommen, inzwischen auch zu klein und entspricht nicht den heute geltenden Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, was schon zu einer Rüge durch die Unfallkasse geführt hat.

In einer ursprünglichen Variantenbetrachtung wurde zunächst eine Erweiterung am vorhandenen Gebäude geplant, die dann aber wegen der überhöhten Kosten für den Einbau einer modernen TGA in das Altgebäude verworfen werden musste.

Danach wurde vom Verbandspersonal ein Neubau favorisiert, der neben dem Verbandsgebäude entstehen sollte. Der Standort ist jedoch solange vakant, solange nicht klar ist, wie letztendlich das RÜB 13 und ggf. das nachgeschaltete Retentionsfilterbecken in das Kläranlagengelände integriert werden können.

Der Planansatz erfolgt deshalb in der Annahme, dass sich die noch ungelösten Fragen zeitnah beantworten lassen und somit eine Planung und ein möglichst zeitnäher Baustart erreicht werden kann.

Insgesamt enthält der Investitionsplan 2026 Maßnahmen und Vorhaben im Wert vom 5,226 Mio €, die einen Kreditbedarf von 4,08 Mio € hervorbringen.

Vergleich des Investitionsplanes 2026 mit der Investitionsprognose 2026 aus dem Wirtschaftsplan 2025

Im Plan 2025 waren folgende größere Investitionen für 2026 geplant → das ist der aktuelle Stand dazu:

- KA OZ, Ertüchtigung Belüftung:
→ Kostenansatz nach aktueller Planung angepasst und Maßnahme nach 2027 verschoben.
- Optimierung KA Borna:
→ Nach 2027 verschoben.
- Blumenberg 1. BA:
→ Nach 2027 verschoben, dort keine Bauabschnittsbildung mehr – gesamte Straße wird neu im Trennsystem kanalisiert.
- Liebschützberg, Zaußwitz, Canitzer Straße, Vorbereitung Straßenbau K 8993:
→ Aus der Prognose herausgenommen, da keine Anzeichen von Straßenbauplanungen ersichtlich.
- Dahlen, Börln, K.-Marx-Straße, Vorbereitung Straßenbau K 8921:
→ Weiterhin in 2026 enthalten.
- Dahlen, Wurzener Straße, Vorbereitung Straßenbau K 8919:
→ Maßnahme auf 2025 vorgezogen – im Bau. Für 2026 Restfinanzierung geplant.
- Technischer Betrieb, Neubau Schwarz-Weiß-Umkleide:
→ Weiterhin in 2026 enthalten.

Investitionsprognose 2027-2029

Die Prognose enthält derzeit folgende Investitionsvolumina in den Jahresscheiben

2027: 5.880.486 €, davon geplante Kreditaufnahmen: 4.510.000 €;

2028: 4.429.216 €, davon geplante Kreditaufnahmen: 2.670.000 €;

2029: 2.296.819 €, davon geplante Kreditaufnahmen: 1.390.000 €.

aufgestellt am 14.08.2025



Streubel
GF

Anhang zum Wirtschaftsplan 2026

Tilgung, Entwicklung der Darlehensstände

Die geplante Tilgung der Kredite beinhaltet die Rückzahlung der Darlehen bei deren Fälligkeit. Die Darlehensverbindlichkeiten des Verbandes werden sich wie folgt entwickeln (in T€):

	Gesamtverband			
	2026	2027	2028	2029
Stand zum 01.01.	12.056.523,24	15.175.518,48	18.515.138,64	19.825.403,12
Zugang	4.080.000,00	4.510.000,00	2.670.000,00	1.390.000,00
planmäßige Tilgung	961.004,76	1.170.379,84	1.359.735,52	1.704.610,52
Stand zum 31.12.	15.175.518,48	18.515.138,64	19.825.403,12	19.510.792,60

Zum 30.06.2024 hatte der Gesamtverband 23.336 Einwohner. Die Verschuldung pro Einwohner entwickelt sich im Planungszeitraum wie folgt (jeweils per 31.12.):

	2026	2027	2028	2029
	650,31 €	793,42 €	849,56 €	836,08 €